

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **53 (1920)**

Heft 48

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitrektor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Gedanken zu einem neuen Schulgesetz. — Zum Statutenentwurf der Mittellehrerkasse. — Schulnachrichten. — Literarisches.

Gedanken zu einem neuen Schulgesetz.

Der Ruf danach ist laut geworden. Er ist berechtigt; neue Lebensbedingungen bedingen auch andere Vorbereitungen, um sich diesen anpassen zu können. Das gilt auch für die Erziehung und was damit zusammenhängt. Im Folgenden will ich davon absehen, lange Betrachtungen darüber anzustellen, welchen Zwecken im einzelnen die Erziehung dient. Ich will vielmehr in aller Kürze einige Punkte berühren, wo mir eine Änderung der bestehenden Verhältnisse wünschbar erscheint.

Wer sich mit Fragen der Erziehung befasst, muss sich klar sein über das Ziel. Die Schule ist nur ein Teil des Erziehungswerkes. Ihre Aufgabe ist aber im Wesentlichen die nämliche wie die der Erziehung überhaupt. Sie soll das heranwachsende Geschlecht den individuellen Anlagen gemäss in höchstmöglichstem Masse für den Lebenskampf befähigen. Dabei soll die Erziehung auch erreichen, dass der Zögling auch willens wird, seine Fähigkeiten so zu verwerten, dass er ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft wird. Die Schule soll also einerseits Fähigkeiten zur Entfaltung bringen, anderseits dem Wollen eine bestimmte Richtung geben. Diese Auffassung über den Zweck der Schule entspricht nicht der landläufigen. Das Volk im allgemeinen erwartet von der Schule in erster Linie, dass sie sogleich praktisch verwertbare Kenntnisse vermittelt. Man wünscht z. B. Unterricht im Schreiben und Rechnen einzig, um diese Dinge praktisch zu verwerten, nicht etwa deshalb, weil ein Unterricht in diesen Materien allgemein geistbildend ist. Die Sekundarschule z. B. gilt dabei nicht einmal als eine Lernschule im allgemeinen, sondern mehr als eine Berufsschule. Man erteilt dort z. B. Unterricht im Französischen mit Rücksicht auf bestimmte Berufe, eben um die Sprache zu lernen, nicht etwa wegen ihrem Bildungswert an sich.

Die Volksschule soll aber in erster Linie die *Fähigkeiten*, durch welche Wissen und Können erworben wird, zur Entfaltung bringen. *Wie* die Ausbildung dieser Fähigkeit zu geschehen hat, darüber entscheidet die kindliche Psyche im allgemeinen und die individuelle Veranlagung im besondern. Die Bestimmung des Unterrichtsstoffes oder auch die Schaffung dieser und jener Schulgattung der Volksschulstufe (Kinderschule, Primarschule, Sekundarschule, Hilfsschule usw.) soll sich also nach den Entwicklungsstadien des Kindes und seiner besondern Veranlagung richten und nur da auf künftige Berufsbetätigung Rücksicht nehmen, wo dies geschehen kann, ohne obige Forderung zu missachten. Wenn jedes Kind eine seiner Fähigkeit entsprechende Ausbildung erfährt, so wird es übrigens auch gerade dadurch auch für *den Beruf* am besten vorgebildet, der *seinen Fähigkeiten entspricht*, auch wenn ihm dabei nicht direkt Kenntnisse vermittelt werden, die in einem bestimmten Berufe nötig sind.

Was für Schulgattungen und welche Unterrichtsstoffe sind nun zu befürworten mit Rücksicht auf die Psyche des Kindes und auf dessen Entwicklung? Hierüber einige Andeutungen.

Zuerst zeigt das Kind einiges Verständnis für Dinge, welche sich besonders sinnenfällig zeigen, also Auge und Ohr fesseln. Das Kind zeigt Verständnis für Formen. Es spielt gerne mit Holzklötzchen, Baukasten und formt gerne allerlei Dinge im Sand. Die hierzu nötigen Fähigkeiten sind, das zeigt sein Interesse, schon etwa vom 5. Altersjahre einer weitem Ausbildung fähig. Dazu sind Kleinkinderschulen zu schaffen. Sie können etwa die normal entwickelten Kinder im Alter von 5—7 Jahren umfassen.

Der eigentliche Schulunterricht sollte nicht vor dem 7. Altersjahre einsetzen, weil erst in dieser Zeit sich bedeutende geistige und körperliche Veränderungen in der Entwicklung des Kindes zeigen. (Näheres siehe unter: Über das Alter des Schuleintritts, von Frau Dr. Hansch, und Meumann: Experimentelle Pädagogik.)

Eine weitere Epoche in der Entwicklung des Kindes beginnt etwa mit dem 13. Altersjahre. Hier zeigen sich auch grössere Unterschiede in der Veranlagung des Kindes. Wenn nicht schon früher eine Trennung nach Begabung erfolgt ist, so sollte sie hier erfolgen. Tatsächlich nehmen wir bei Kindern in diesem Alter auch heute eine Trennung vor, indem die einen in die Sekundarschule übertreten. In Bern und Basel erfolgt dieser Übertritt schon nach dem 4. Schuljahre resp. 10. Altersjahre. Ich muss hier erklären, dass ich die Daseinsberechtigung der Sekundarschule in ihrem heutigen Sinne nicht anerkennen kann. Was unterscheidet übrigens die Sekundarschule von heute von der Primarschule? Der hauptsächlichste Unterschied ist nur der, dass in der Sekundarschule eine Fremdsprache gelehrt wird. Das ist kein genügender Grund, um aus der Sekundarschule eine besondere Schulgattung zu machen. Wenn in der geistigen Veranlagung der Kinder kein weiterer Unterschied ist als der, dass bei einem Kind der Unterricht in einer Fremdsprache sich als für seine geistige Entwicklung als besonders förderlich erweist, während dies bei einem andern nicht zutrifft, so muss und kann der Unterricht ebenso gestaltet werden, dass jenes andere Kind statt in Französisch unterdessen eben in einem andern Fache unterrichtet wird. Sollen die Sekundarschulen aber für solche Kinder dienen, deren geistige Fähigkeiten eine besondere Richtung zeigen, so bin ich damit einverstanden. Die heutige Sekundarschule ist aber nicht etwa eine Schule, in der die Begabteren Aufnahme finden. (Oder will etwa einer behaupten, dass in den Sekundarschulen durchwegs begabte, in den Primarschulklassen gleicher Altersstufe nur unbegabte

Schüler sitzen?) Der Primarlehrer empfiehlt, nach meinen Erfahrungen, unbegabten Kindern den Eintritt in die Sekundarschule, um sie los zu werden und rät begabten Schülern davon ab, um sie nicht zu verlieren. Dieser Zustand wird kaum anders werden, so lange, wie z. B. im Kanton Bern, die Schulbehörden über Schüleraufnahmen entscheiden, statt der Lehrer, und so lange das Schulgeld und damit der Geldbeutel und die Opferwilligkeit der Eltern bei der Wahl der Schulgattung eine Rolle spielen.

Aber selbst dann, wenn die Sekundarschule auch künftig mehr als Vorbereitungsschule für bestimmte Berufe angesehen wird, bin ich mit ihrer heutigen Gestaltung nicht einverstanden. Dass der Übertritt in die Sekundarschule schon nach dem 4. Schuljahr geschehen soll, dafür finde ich absolut keinen Grund. In der geistigen Entwicklung ist eine Trennung der Kinder in diesem Alter nicht begründet. Soll es nur geschehen, damit früh genug mit dem Fremdsprachunterricht begonnen werden kann? Ist der Unterricht in einer fremden Sprache so nützlich? Ich glaube nicht. Dass man schon zehnjährige Kinder fünf Stunden wöchentlich mit Französisch quält, wie es im Kanton Bern geschieht, halte ich für baren Unsinn. Die dafür aufgewendete Zeit und Mühe stehen in keinem Verhältnis zum Erfolg. Der Schreibende konnte sich als Lehrer an Sekundarschulen anderer Kantone überzeugen, dass z. B. ein Zürcher Sekundarschüler bei seinem Austritt nach dreijährigem Unterricht im Französischen einem Berner Sekundarschüler in diesem Fache wenig nachsteht. Dagegen ist er ihm in andern Fächern, vor allem in der Kenntnis der Muttersprache, weit voraus. Begreiflich. Wie soll ein Kind mit Erfolg eine Fremdsprache lernen, wenn es in der Muttersprache kaum einen richtigen Satz hervorbringt. Bezeichnend ist, dass ein Lehrer für Fremdsprachen an einer Berner Mittelschule schreibt, ein Haupthindernis im Fremdsprachunterricht bilde der Umstand, dass die Schüler ungenügende Vorkenntnisse in ihrer Muttersprache besitzen. Wenn die Beherrschung der Muttersprache auch zur Erlernung der Fremdsprache nützlich ist, dann ist das gerade ein Grund, diese besser zu pflegen. Aber abgesehen davon verdient der Unterricht in der Muttersprache in der Schule grössere Berücksichtigung gegenüber dem Fremdsprachunterricht. Die grosse Mehrzahl kommt kaum in die Lage, die Kenntnisse im Französischen häufig anzuwenden, jedenfalls nie so häufig wie die Muttersprache. Wo aber dies der Fall ist, da genügen die Kenntnisse im Französischen, wie sie eine Sekundarschule vermittelt, sowieso nicht. Man muss ins Welschland. Dabei ist gleich noch etwas zu beachten. Wer keine höhere Schule besucht, bei dem hört die Weiterbildung in der Muttersprache mit dem Austritt aus der Volksschule (Sekundarschule) auf, auch wenn diese noch so notwendig wäre. Anders ist dies mit der Ausbildung im Französischen. Da kann ein Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet den Schulunterricht sehr gut ersetzen und auch ergänzen. Ein einziger Monat mehr Aufenthalt in der Westschweiz zeitigt mehr Fortschritte im Französischen als ein ganzes Jahr Unterricht im Französischen an einer Sekundarschule.

Der Übertritt in die Sekundarschule (wenn diese in ihrer heutigen Gestalt weiter besteht) sollte also nicht vor dem 6. Schuljahr resp. 13. Altersjahr erfolgen. Dann wird es auch möglich werden, an kleineren Orten Sekundarschulen zu gründen, ohne dass derselbe Lehrer gleichzeitig mehrere Jahrgänge unterrichten muss.

Ich hoffe zwar nicht, dass im neuen Unterrichtsgesetz einengende Bestimmungen über den Lehrplan getroffen werden. Aber sollte es doch geschehen, so möchte ich in diesem Zusammenhang noch einige andere Unterrichtsfächer be-

rühren. Der Geschichtsunterricht ist ein Fach, dessen Bedeutung gerade für die heutige Zeit unterschätzt wird. Er kann aber nicht zur Geltung kommen, weil er zu früh erteilt wird. Derselbe sollte entschieden hauptsächlich auf die zwei letzten Schuljahre fallen. Vorher fehlt das nötige Verständnis. Man kann ihn in den ersten Schuljahren zugunsten anderer Fächer (z. B. Rechnen und Deutsch) streichen und dafür in den letzten Schuljahren mehr Stunden für ihn ansetzen.

Andererseits nimmt der Religionsunterricht als Unterrichtsfach einen zu grossen Raum ein. Schon die alten Griechen bezweifelten, dass eigentlicher Sittenunterricht nachhaltig wirke. Auch bei der Ausbildung zur sittlichen Vollkommenheit ist zu beachten, dass beim Kinde zuerst einfachere Formen des sittlichen Handelns und Wollens auszubilden sind, wie *Gewöhnung* zur Arbeit, zur Ordnungsliebe. Die Charakterbildung gewinnt nichts durch Anlernen ethischer Gesetze, sondern durch *Übung* im sittlichen Handeln.

Je mehr ein Unterricht zur Selbsttätigkeit anregt, um so mehr ist er auch sittlich bildend. Ich bin darum schon auch mit jedem Vorschlag einverstanden, der darauf ausgeht, die Lernschule in eine Arbeitsschule zu verwandeln durch Einführung von Handfertigkeitsunterricht, Haushaltsunterricht, Schaffung von Schulgärten usw., und hoffe, dass die Schulgesetzgebung in dieser Richtung fördernd wirkt.

Die Arbeitsschule wird aber gegenüber der bisherigen Lernschule nur dann erspriesslicheres leisten, wenn die *Schülerzahl* bedeutend heruntergesetzt wird. Wenn Kinder der Gebirgskantone mit nur halbjähriger Schulzeit eine eben so gute Schulbildung ausweisen, so ist das einmal dem Umstand zu verdanken, dass sie bis zum 16. Altersjahr die Schule besuchen, dann aber auch, weil dort meist viel kleinere Schulklassen sind. Ich kenne z. B. mehrere Dörfer in Graubünden, wo für 40 Schulkinder drei Lehrer angestellt sind. In Gesamtschulen sollten höchstens 30 Kinder unterrichtet werden und auch in geteilten Schulen sollte die Klassenstärke im Durchschnitt die Zahl 30 nicht übersteigen, vor allem nicht in den obern Klassen.

Für eine Verminderung der Schuldauer innerhalb eines Jahres könnte ich mich einverstanden erklären, damit die Ferien auch wirklich die Möglichkeit bieten, sich geistig und körperlich zu erholen. Dass man aber auch die wöchentliche Stundenzahl verringern will, erscheint mir unverständlich, so weit es die ältern Jahrgänge betrifft. Ein Bündnerkind hat z. B. bei einer Schuldauer von 26 Wochen ziemlich genau so viel Unterrichtsstunden zu absolvieren als ein Berner Primarschüler bei Jahresschulen, und ich kann nicht konstatieren, dass die Berner Kinder so sehr gesünder wären.

Noch einiges vom Verhältnis der verschiedenen Schulgattungen zu einander. Wenn ich von der Schulgesetzgebung spreche, so denke ich nicht nur an die Primarschule, sondern ich erwarte von einem kommenden Schulgesetz, dass es alle Schulstufen umfasst. Dabei soll Grundsatz sein, dass die verschiedenen Schulstufen sich im Lehrplan einander anpassen, dadurch wird der Übertritt von einer Schulgattung in eine andere erleichtert. Für den Übertritt in eine höhere Schulstufe soll eine Altersgrenze bestimmt werden, aber nur nach unten. Auch einem Fünfzehnjährigen muss z. B. der Eintritt in eine Sekundarschule ermöglicht werden, in die Klasse, wohin er nach seinen Fähigkeiten und Vorkenntnissen gehört. Über den Eintritt müssen aber die Lehrer und *nur* die Lehrer *der* Schule entscheiden können, an welche der Übertritt erfolgen soll.

Zum Schluss noch einige Worte über die Stellung des Lehrers und der Schulbehörden. Ich sehe keinen Grund ein, warum Primar- und Sekundarlehrer

auf verschiedene Weise gewählt werden. Mein Vorschlag ginge dahin, dass der Lehrer von der Schulbehörde gewählt werden soll, dass er aber bei Nichtbestätigung das Recht hat, an die Gemeindeversammlung zu appellieren, damit seiner Existenz nicht zu sehr nur von einigen Dorfmagnaten abhängig ist. Mit einer Wiederwahl auf sechs Jahre sollte man sich zufrieden geben angesichts der Tatsache, dass die meisten Privatangestellten schon auf 14 Tage hin entlassen werden können.

Von der Schulbehörde habe ich eine etwas andere Auffassung als Herr A. Hurni. Als ich zum erstenmal einer Schulkommissionssitzung beiwohnte (natürlich nur mit beratender Stimme), da wurde von dieser Behörde Beschluss gefasst über die Abhaltung eines Kinderfestes, und zwar gegen den einstimmigen Antrag der Lehrerschaft. Darob bekam ich ein wenig das Gruseln und ich erwog, ob ich nicht gleich wieder in meine Berge zurückwolle. Dort hatte man solche Dinge vollständig der Lehrerschaft überlassen. Also ich meine, dass die Kompetenzen der Lehrerschaft durch die Schulkommission viel zu sehr eingeengt werden.

Über Aufnahme von Schülern, Promotionen, Aufstellung des Stundenplanes, aber auch über Schulausflüge, Kinderfeste und ähnliches sollten die Lehrer allein entscheiden können, auch über Anschaffung von Anschauungsmaterial bis zu einem bestimmten Betrage. Dann sollte die Lehrerschaft Mitglied der Schulkommission sein. Ist es nicht ein Hohn, wenn in einer Schulfrage, die rein pädagogischen Charakter hat, Gerichtsschreiber, Landwirte, Handwerker entscheiden, während der Lehrer, der hierin durch seine Berufsbildung und Berufsbetätigung einzig kompetent ist, nur Anträge stellen kann. Was würde man dazu sagen, wenn es etwa im Militärwesen oder bei der Post oder Eisenbahn so wäre? In eigentlichen Schulfragen soll die Lehrerschaft allein entscheiden können, in allgemeinen Verwaltungsfragen die Schulkommission, in der aber auch die Lehrer gleiche Rechte geniessen. Einige deutsche Staaten haben diesbezüglich bestimmt, dass die Schulkommission so zusammengesetzt ist, dass die Laien über eine Stimme mehr verfügen als die Lehrer (also z. B. 3 Lehrer, 4 Laien). Eine solche Zusammensetzung sollte auch für Bern möglich werden. Wo es sich um die Person (Wahl) des Lehrers handelt, da natürlich müssen die Lehrer auf ihr Stimmrecht verzichten.

Für die Abschaffung des Schulinspektorats dagegen könnte ich nicht votieren, so lange dieses Amt durch einen wirklichen Schulmann bestellt wird. Es kann keinem Lehrer schaden, wenn er in seiner Tätigkeit durch eine kompetente Persönlichkeit geprüft wird. Dabei soll ihm der Schulinspektor mehr Berater als Vormund sein. Für ein Fachinspektorat muss ich besonders so lange eintreten, als an der Spitze des Unterrichtswesens nicht ein wirklicher Schulmann steht. Dass ein Jurist Unterrichtsdirektor sein soll, scheint mir ebenso sehr verkehrt, wie wenn man z. B. einen Architekten zum Sanitätsdirektor macht.

Damit Schluss. Ich bin mir wohlbewusst, dass meine Äusserungen nicht allgemeinen Beifall finden werden. Ich bin zufrieden, wenn sie einer Diskussion rufen, die zu Anträgen führen, welche mehrheitliche Zustimmung finden.

F. H.

Zum Statutenentwurf der Mittellehrerkasse.

Der Statutenentwurf für die zu gründende Mittellehrerkasse ist anfangs dieser Woche an die Lehrerschaft der bernischen Mittelschulen verschickt worden und die Sektionen des Mittellehrervereins werden in kürzester Zeit die Vorlage in Diskussion ziehen, damit eine endgültige Bereinigung möglichst rasch vorgenommen werden kann. Um die Besprechungen in den Lehrerverbänden etwas zu erleichtern, wird es nicht überflüssig sein, wenn an dieser Stelle auf einige Hauptpunkte hingewiesen wird.

Die Errichtung dieser neuen sozialen Institution ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehen, welches den obligatorischen Beitritt zur Lehrerversicherungskasse auf die Mittellehrer ausdehnt. Diese einfache Lösung unserer Versicherungsfrage ist aber deswegen nicht möglich, weil die bestehende Lehrerversicherungskasse bereits über ein recht ansehnliches Deckungskapital verfügt, welches von der Primarlehrerschaft im Laufe von 17 Jahren mühsam zusammengelegt worden ist, während wir Mittellehrer heute noch mit fast leeren Händen dastehen. Wir sind deswegen genötigt, uns zunächst auf die eigenen Beine zu stellen und die Gründung einer eigenen Kasse an die Hand zu nehmen. Da aber eine Vereinigung der beiden Kassen für die Zukunft vorausgesehen werden muss und wohl in nicht allzu ferner Zeit wird stattfinden können, so war es gegeben, die neue Kasse in ihren Leistungen der bestehenden Lehrerversicherungskasse anzugleichen. Es war dies auch deswegen geboten, weil die Leistungen des Staates an beide Kassen die gleichen sind und weil Übertritte von der einen Kasse in die andere, besonders von der Lehrerversicherungskasse in die Mittellehrerkasse, häufig vorkommen werden; rekrutiert sich ja doch ein grosser Teil der Mittellehrer aus den Reihen der Primarlehrerschaft. So wurde der mit der Gründung der Kasse beauftragten Kommission die Abfassung der Statuten ordentlich erleichtert, indem sie grosse Teile der Statuten der Lehrerversicherungskasse unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse in ihren Entwurf herübernehmen konnte, was auch deswegen um so eher geschehen durfte, als die Statuten der Lehrerversicherungskasse erst auf 1. Januar dieses Jahres revidiert und den modernen Anschauungen über die Versicherung angepasst worden sind.

Die *Mitgliedschaft* zur Kasse ist durch Art. 30 des Lehrerbesoldungsgesetzes bestimmt, der verlangt, dass der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse ausgedehnt werde auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren. Im Statutenentwurf sind die in Betracht kommenden Schulen genauer umschrieben, und es sollen als Mittelschulen im Sinne des Besoldungsgesetzes gelten die Sekundarschulen und die mit ihnen organisatorisch verbundenen Oberabteilungen, wie Seminarien, Handelsschulen und Fortbildungsschulen, sowie die Progymnasien und Gymnasien mit ihren besondern Abteilungen. Die Lehrer dieser Anstalten sind zum Eintritt in die Kasse verpflichtet, wenn sie bei hauptamtlicher, definitiver Anstellung in voller Lehrstelle wirken und das Alter von 40 Jahren nicht überschritten haben. (Die letztere Bestimmung gilt erst nach dem Inkrafttreten der Statuten; für den Eintritt der gegenwärtig amtierenden Lehrerschaft sind die Übergangsbestimmungen massgebend.) Lehrkräfte mit verminderter Stundenzahl können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden, wenn diese schulamtlliche Tätigkeit ihre Haupterwerbsquelle bildet. Es wird dies hier oder dort zutreffen für eine Hilfslehrkraft für fremde Sprachen, für Musik, Zeichnen oder Turnen, die keine volle Lehrstelle besitzt, für die aber doch die Lehrtätigkeit den eigentlichen Beruf

darstellt. Die Bestimmung wird auch gelegentlich Anwendung finden können auf jüngere Lehrkräfte, die vielleicht an städtischen Schulanstalten zunächst nur mit einer verminderten Stundenzahl angestellt werden. Vom Eintritt ausgeschlossen bleiben aber solche Hilfslehrkräfte, für welche die Schultätigkeit die ausgesprochene Nebenbeschäftigung ist, wie etwa die Pfarrer, die mancherorts Religions- oder Lateinunterricht an der Mittelschule erteilen. Endlich steht die Kasse auch Lehrkräften an Privatschulen und Privatanstalten der Mittelschulstufe offen, sofern diese Anstalten einem öffentlichen Interesse entgegenkommen und wenn die betreffende Schulanstalt die gesamten Leistungen an die Kasse garantiert.

Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz sollen die *Leistungen der Mitglieder* wenigstens den Beiträgen des Staates an die Kasse gleichkommen, und da dieser Beitrag gesetzlich auf 5 % der versicherten Besoldungen festgesetzt ist, so haben auch die Kassenmitglieder eine Jahresprämie von 5 % zu entrichten. Dazu kommt ein Eintrittsgeld von ebenfalls 5 %, und bei Besoldungserhöhungen ist zur Vergrößerung des Deckungskapitals ein einmaliger bestimmter Teil der jährlichen Erhöhung einzubezahlen, die sogenannten Monatsbeträge, und zwar sowohl für die regelmässigen gesetzlichen oder reglementarischen Alterszulagen als auch für Erhöhungen bei Einführung von neuen Gehaltsordnungen. Diese Beiträge betragen bei einer Besoldung bis Fr. 5000 drei Monatsbeträge, bis Fr. 6000 vier, bis Fr. 7000 fünf und bei Besoldungen, die Fr. 7000 übersteigen, sechs Monatsbeträge. Tritt ein Mitglied aus der Kasse aus, so erhält es einen bestimmten Teil seiner Einzahlungen zurück, und zwar 80 % der einbezahlten Jahresprämien, wenn der Austritt freiwillig geschieht, und 100 % dieser Einzahlungen, wenn es seine Lehrtätigkeit unfreiwillig aufgeben und damit aus der Kasse austreten muss. (Den auf die Eröffnung der Kasse eintretenden Mitgliedern werden die im Jahre 1920 einbezahlten Jahresprämien als Eintrittsgeld angerechnet, und sie treten ohne weiteres mit ihrer vollen Besoldung in die Kasse ein.)

In bezug auf die *Leistungen der Kasse* schliesst sich der Statutenentwurf möglichst den Bestimmungen der Lehrerkasse an. Vorgesehen sind Invalidenpensionen, Witwen- und Waisenpensionen, Beiträge an Eltern und Geschwister und Unterstützungen an bedürftige Angehörige des bernischen Mittellehrerstandes.

Die *Invalidenpension* beginnt bei 0 Dienstjahren mit einer Pension von 20 % der gesamten Besoldung; sie steigt bis zum 3. Dienstjahr auf 33 % und von hier an mit jedem neuen Dienstjahr um ein weiteres Prozent, so dass sie bei 40 Dienstjahren mit 70 % das Maximum erreicht. Die *Witwenpension* beträgt grundsätzlich die Hälfte der Invalidenpension des verstorbenen Ehemannes, darf aber in keinem Falle unter 25 % bleiben. Da der versicherte Lehrer mit 20 Dienstjahren 50 % seiner Besoldung als Invalidenpension zugut hat, so wird die Witwe jedes Lehrers mit 20 Dienstjahren oder weniger 25 % der Besoldung als Rente erhalten. War die Zahl der Dienstjahre des verstorbenen Lehrers grösser als 20, so steigt die Pension der Witwe für jedes Dienstjahr, das diese Zahl übersteigt, um $\frac{1}{2}$ %, so dass sie mit 40 Dienstjahren das Maximum von 35 % erreicht. Die *Waisenpensionen* sind in der Weise abgestuft, dass das älteste, unter 18 Jahren stehende Kind $12\frac{1}{2}$ % der väterlichen Besoldung als Pension erhält, das zweite 10 %, das dritte $7\frac{1}{2}$ % und das vierte 5 %, im ganzen also 35 % der Besoldung. Überschreitet das älteste Kind das Grenzalter von 18 Jahren, so rücken die jüngeren in ihren Pensionsansprüchen um eine Stufe vor, so dass sich die Rente jeweilen nur um den Anspruch des jüngsten Kindes vermindert. Für erwerbsunfähige Kinder fällt die Altersgrenze dahin, sie

behalten ihren Anspruch für ihre ganze Lebenszeit bei, und für Vollwaisen werden die Pensionen erhöht auf 20 0/0, 16 0/0, 12 0/0 und 8 0/0 oder total 56 0/0 der väterlichen oder mütterlichen Besoldung. Angenommene und anerkannte ausser-eheliche Kinder sind den ehelichen gleichgestellt. Die Bestimmungen über *Eltern- und Geschwisterpensionen* kommen zur Anwendung, wenn ein lediges Mitglied stirbt und unterstützungsbedürftige Eltern oder Geschwister hinterlässt. Diese können eine jährliche Pension bis zu 40 0/0 der Pension erhalten, die im Invaliditätsfall dem Versicherten zugekommen wäre. (Schluss folgt.)

Schulnachrichten.

Der Lehrer im Dienste der Seuchenbekämpfung. Ein neuer, mächtiger Seuchenzug macht gegenwärtig den Generalangriff namentlich auf die Zuchtgebiete des Emmentales und des Oberlandes. Dabei müssen naturgemäss vielerorts vorübergehend wieder die Schulen geschlossen werden. Was liegt nun da näher, als besonders in kleineren, bäuerlichen Ortschaften den „arbeitslos“ gewordenen Lehrer für den Seuchendienst zu engagieren. Und der Lehrer wird sich, sofern er wenigstens mit seiner Gemeinde verwachsen ist, dieser moralischen Pflicht nicht entziehen können und wollen, gilt es ja doch, am Unglück des Nächsten tätigen Anteil zu nehmen und den bösen Stallfeind, *zugleich den Feind der Schule*, einmal niederzukämpfen. Eine grosse Zahl von Lehrern haben innert Jahresfrist ihren Gemeinden diesbezüglich unschätzbare Dienste geleistet, die wenigsten aber, ohne sich mit vielen, denen sie dabei „auf die Hühneraugen trappen“ mussten, zu verfeinden. Ja, es sind verschiedene Fälle bekannt, wo nachträglich Lehrer deswegen ihre Stelle wechseln mussten, obschon sie einzig und allein zur Verhütung grössern Unglücks strengste Seuchenpolizei übten. Einer, der es erfahren hat, wie „Undank der Welt Lohn“ ist, möchte deshalb allen Kollegen, die es betreffen mag, den wohlgemeinten Rat erteilen, wohl in der schweren Zeit der Seuche so viel in ihren Kräften steht nachbarliche Samariterdienste zu leisten, sich aber von der Polizeibehörde *auf keinen Fall an leitende Stelle zur Ausübung der Seuchenpolizei berufen zu lassen*, es ist das undankbarste Amt, das sich einer aufbürden kann; denn:

1. Hat sich allüberall der bäuerlichen Bevölkerung ein solcher Fatalismus bemächtigt, dass keine Polizeivorschriften mehr beachtet werden und man den pflichttreuesten Polizeiorganen Grobheiten macht.

2. Fehlt just deswegen, wo der Feind eingebrochen ist, sogar bei den kompetenten Behörden der Mut, ohne Ansehen der Person dem durchgebrannten Gefährt in die Zügel zu fallen. Die Fehler, die in dieser Beziehung höheren Ortes begangen worden sind, können nicht wieder gut gemacht werden.

Dem Schreiber dieser Zeilen geht das Unglück der Bauernsamen wohl näher, als den meisten andern Kollegen; allein wenn man sich durch Übereifer in der Aufopferung seine Wirksamkeit als Lehrer auf Jahre hinaus verbittert hat, „steht einem das Hemd näher als die Kutte“. -sch-

Skikurs. Zwischen Weihnachten und Neujahr nächsthin führt die „Pro corpore“ mit Bundesunterstützung einen Skikurs in Adelboden durch. Leiter: Herr Rudolf Wyss, Sekundarlehrer, Bern, und Herr F. Müllener, Lehrer, Brückenstrasse 5, Bern. Die Anmeldungen sind bis spätestens zum 10. Dezember 1920 an Herrn F. Müllener zu richten.

Zulassungsbedingungen: Stembogenfahren und Angabe bereits ausgeführter Skitouren in der Anmeldung. — Entschädigung: Die Teilnehmer erhalten Reiseentschädigung für Bahnfahrt III. Klasse hin und zurück und 50 % Vergütung der Auslagen für Unterkunft und Verpflegung.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Vor zahlreicher Versammlung aus allen Bevölkerungskreisen des Amtsbezirkes Bern-Land hielt Herr Schulinspektor E. Kasser Sonntag den 21. November 1920 im „Bären“, Zollikofen, ein ausführliches Referat über hauswirtschaftlichen Unterricht. Nach Anhörung desselben und gewalteter Diskussion fasste die Versammlung folgende Resolution:

„Die Errichtung von obligatorischen Mädchen-Fortbildungsschulen wird als zeitgemäss und dringend notwendig betrachtet und sollte ungesäumt an die Hand genommen werden.“

Wohnungsnot und Schule. Da die Wohnungsnot in Bern noch lange nicht behoben ist, kam der Gemeinderat auf den unglücklichen Gedanken, städtische Schulklassen während des Winters in der Kaserne unterzubringen und dagegen die Klassenzimmer in Notwohnungen umzuwandeln. Abgesehen davon, dass sich die Kaserne für die Unterbringung von Schulklassen schlecht eignet, bliebe noch die Frage zu beantworten, was dann mit den Schulklassen im Frühling geschehen sollte, wenn die Kaserne wieder an die Instruktoressen und ihre Rekruten abgetreten werden müsste, die Schulzimmer dann aber von den Obdachlosen besetzt wären. Denn dass die Notwohnungen im Frühling überflüssig würden, glaubt doch kein Mensch. Da könnte man dann wohl die Frühlingsferien bis in den Spätherbst verlängern. — Der städtischen Bevölkerung wird diese fortwährende Inanspruchnahme der Schulhäuser für andere Zwecke endlich doch zu bunt, und so hat letzte Woche in dem zunächst bedrohten Breitenrainquartier eine von über 600 Personen besuchte Versammlung energisch dagegen protestiert und erklärt, dass sie unter keinen Umständen in eine Dislokation von Schulklassen in die Kaserne einwilligen werde. Beharrt der Gemeinderat auf seinem Beschluss, so kann er wohl einen Schulstreik hervorrufen, indem die Eltern ihre Kinder ganz einfach zu Hause behalten werden.

Literarisches.

„Morgenlicht“, Gesangbuch für die Elementarstufe schweiz. Volksschulen, von Arnold Spahr, für die Hand des Schülers, à Fr. 2. — **Einführung in das musikalische Schriftverständnis** in der Elementarschule und *Leitmotive* zu „Morgenlicht“, à Fr. 1, für die Hand des Lehrers, von Arnold Spahr.

Herausgegeben 1920, also eine Neuerscheinung auf gesangspädagogischem Gebiet. Die Liedersammlung bietet neben alten, guten Bekannten auch hübsche, neue Sachen und darf bestens empfohlen werden. Der Verfasser geht vom Liede, also vom Ganzen aus und strebt zum Einzelnen, den Bestandteilen der Tonleiter hin. Der Rhythmik wird durch Marschieren, Klopfen, Zählen, Taktieren und taktmässiges Sprechen gebührende Beachtung geschenkt. Uns scheint nur, dass wegen der etwas zu einseitigen Bevorzugung der Solmisation die Pflege des harmonischen Gefühls zu kurz kommt.

-d.

Lehrergesangsverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 27. November, nachmittags 4 Uhr, in der Aula des städt. Gymnasiums. Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung: Freitag den 26. November, abends 5¹/₄ Uhr, in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Spitalacker. Der Vorstand.

Schulhefte

Wachstuchhefte, Carnets

anerkannt vorzügliche Qualitäten, liefern zu ausserordentlich billigen Preisen als Spezialität. — Schulmaterialien-Katalog, Muster und Offerten auf Wunsch.

Kaiser & Co., Bern

Schweiz. Lehrmittelanstalt. 215

Neuerscheinungen meines Verlages

beziehbar in jeder Buchhandlung:

Marthe Reymond: Schweizergeschichte fürs kleine Volk.

Hilde Furer: Was die Berge mir erzählten.

Gottfr. Strasser und *Hilde Furer*: **Der Harder**. Ein Bilderbuch für die Kleinen.

ERNST KUHN, Buchhandlung, BERN

Schweiz. Tierschutzkalender 1921

In Tausenden von Exemplaren wird der Schweiz. Tierschutzkalender jährlich von Lehrern und Schulbehörden als Weihnachts-, Sylvester- und Neujahrsbüchlein an die Kinder von 7—13 Jahren verteilt. Keine andere Jugendschrift der Schweiz hat eine so hohe Auflage; deshalb ist es möglich, trotz trefflicher Ausstattung den Preis niedrig zu halten.

Bestellt, bevor der Vorrat aufgebraucht ist! Preis bei Bezug von mindestens 20 Exemplaren für die Herren Lehrer und Schulbehörden 20 Rp. per Exemplar.

Polygraphisches Institut, Zürich.

Für den Hausgebrauch

Schrankpapier zum Auslegen von Schränken, Kommoden usw., in Rollen 10 m lang, 50 cm breit, weiss, per 10 Rollen Fr. 12, 1 Rolle Fr. 1.60, rosa und blau 1 Rolle Fr. 1.90.

Packrolle „Economique“, Inhalt bestes dickes Java Packpapier, 70 cm breit, kein Abfall im Gebrauch, billiger als Bogen, Rollen à 5 m Fr. 1.30, Rollen à 10 m Fr. 2.50.

Klosettpapier „Reclame“, gute extra billige Sorte, Rollen à zirka 250 Gramm

per	100	50	10	1 Stück
Fr.	38.—	19.80	4.40	— .50

Kaiser & Co., Bern

Papierhandlung

Rechtschreibbüchlein

für

Schweizer. Volksschulen

Herausgegeben von

Karl Führer, Lehrer in St. Gallen

I. Heft: Unterstufe, 2.—4. Schulj., 3. Auflage, Einzelpreis 40 Cts.

II. Heft: Oberstufe, 5.—9. Schulj., 4. Auflage, Einzelpreis 55 Cts.


Partienweise billiger.

Verlag der Buchdruckerei Bächler & Co., Bern.

Druckarbeiten

für Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer Ausführung

Buchdruckerei Bächler & Co., Bern

 Bitte an die Leser:

Wir empfehlen unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf die in unserm Blatte inserierenden Geschäfte zu berücksichtigen und dabei das „Berner Schulblatt“, zu nennen.

Neue Lehrmittel

für den

Geographie - Unterricht

Kümmerly & Frey, **Schweiz. Volksschulatlas**

34 Kartenseiten. Gebunden Fr. 7.—

Keller, **Schulwandkarte von Europa**

1 : 3,500,000. Grösse 165 : 145 cm

Auf Javapapier aufgezogen, mit Stäbchen . . . Fr. 28.—

Auf Leinwand, mit Stäbchen . . . „ 38.—

Keller, **Europa**, Karte für die Hand des Schülers, 1 : 11,000,000.
Grösse 48 : 39.

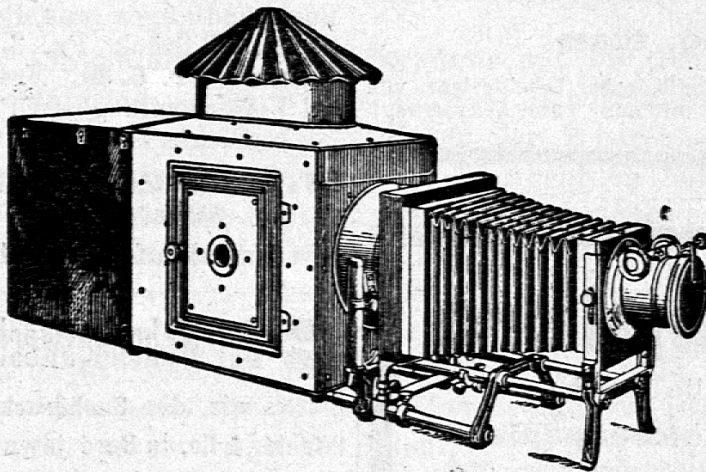
Auf Papier gefalzt . . . Fr. 1.—

Auf Leinwand gefalzt . . . „ 2.—

Vollständiger Katalog gratis und franko

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom unterzeichneten Verlag

Geographischer Karten-Verlag Bern
KÜMMERLY & FREY



Projektionsapparate für Schulen

Komplett mit 100—1200kerzigen Lampen **Fr. 120—200**
Apparate zur Projektion von Postkarten und Bildern **Fr. 65**

Demonstration auf Verlangen

R. SPÖRRI, Optiker, BIEL

Nidaugasse

P 4037 U

Illustrierte schweizerische Schülerzeitung Der Kinderfreund

im Auftrag des Schweiz. Lehrervereins herausgegeben von der Schweizer. Jugendschriftenkommission.

Empfohlen von über 300 Zeitungen.

Abonnementspreis jährlich franko per Post nur **Fr. 2.40**, halbjährlich **Fr. 1.20**

1 kompletter, hübsch gebundener Jahrgang **Fr. 3.20**.

1 kompletter Jahrgang in Prachtband **Fr. 5.—**.

Frühere Jahrgänge komplett gebunden, hübscher, illustrierter Band von 192 Seiten nur **Fr. 2.50**, Prachtband nur **Fr. 3.80**.

Bei Bestellung von 1 Abonnement und 1 letzten oder frühern Jahrgang zusammen 50 Cts. Rabatt.

Sammeldecke, hübsch ausgestattet, solid, mit Elastik versehen, zum Aufbewahren des jeweiligen laufenden Jahrgangs, nur 50 Cts.

Zu beziehen durch die

Buchdruckerei Büchler & Co., Bern



Etwas Neues zum Aufsagen:

Emma Wüterich-Muralt „Wär seit uf?“ Chindervärsli und Schtückli. Broschiert Fr. 2. 80.

Wenn Weihnachten heranrückt, muss die Mutter sich umsehen, damit sie gerüstet ist, wenn ihre Kleinen und Kleinsten sie mit Fragen bedrängen wie: „Was soll ich aufsagen? Dürfen wir uns verkleiden dazu? Ich möchte etwas ganz Neues lernen, was noch niemand weiss!“ Wie froh ist sie, einen Helfer zur Hand zu haben, ein Büchlein, darin sie solch schöne neue Sachen zum Lernen für ihre Lieblinge findet. Schon das letzte Bändchen von Frau E. Wüterich-Muralt hat vielen grosse Freude gemacht. Unter manch einem Tannenbaum sind ihre Verse frisch und natürlich, wie es in ihrem Wesen liegt, gesprochen worden.

Das neue Heft: „Wär seit uf?“ enthält eine lange Reihe wunderhübscher neuer Gedichte, die sich ausgezeichnet eignen, am Weihnachtsabend, aber auch an Geburtstagen und Hausfesten anderer Art aufgesagt zu werden. Bei vielen dieser Gedichte lässt sich das Aufsagen noch viel reizvoller machen, wenn die Kinder ein Werkzeug in die Hand kriegen, einen Löffel, eine Bürste oder Schere, etwa Vaters Hut oder Mutters Küchenschürze zuhilfe nehmen.

Viel Sonne, viel warme Traulichkeit liegt in diesen Versen und kann von ihnen ausstrahlen. Möchten sie manche Feierstunde verschönen.

Verlag A. Francke, Bern.

In allen Buchhandlungen.

Jeder Chordirektor

wird an seinen Konzerten einen vollen Erfolg haben, wenn er **Chorlieder und Humoristika** von mir bezieht. Da ich selber seit 25 Jahren als Dirigent in vielen Vereinen tätig bin, werde ich sicher Lieder zur Einsicht senden, die Sänger u. Volk erfreuen. Verlag namentl. **schweiz. Komponisten: Kühne, Gassmann, Zyböri, Wunderlin** usw. Neue Weihnachtslieder.

Hans Willi, Verlag, Cham

Soeben erschien der Schlager: **Äntlibuecher Schnittertanz**, von Gassmann, 50 Rp., für gem. Chor, mit oder ohne Klavierbegl.

Privatbuchführung f. Festbesoldete 1921

von **R. Reinhard**, Buchhalter in Schwand-Münsingen

Praktisch! Einfach! Übersichtlich!

Auch als Haushaltsbuch verwendbar. 2. Aufl. — In Buchhandlungen und Papterien. 1 Stück **Fr. 3. 50.** 2 Stück **Fr. 6. 30.** Franko bei Voreinsendung auf Postscheck III b 387.

**Fr. Schärer, Verlag
Winigen**

Wiederverkäufer gr. Rabatt

Zeichenpapiere

weiss und farbig für alle Zwecke.

Billige, farbige Schul-Zeichenpapiere
„Normal“, silbergrau Cellulose-Zeichen- und
„Zürcher“ hellgrau Skizzierpapier, **Zeichen-**
blocks, Zeichen- und Skizzierhefte,
Pauspapiere, Zeichenmappen.

Eigene Fabrikation. — Katalog, Muster u. Offerte auf Wunsch. Unsere Spezialität. — Beste Bezugsquelle.

Kaiser & Co., Bern

Papierhandlung und Zeichenbedarf

Bei Wohnungswechsel

bitten wir, der Buchdruckerei **Büchler & Co.** in Bern jeweilen immer die Adressänderung mitzuteilen, ansonst für richtigen Empfang des Berner Schulblattes nicht garantiert werden kann. Wir bitten, dabei nicht nur die neue, sondern auch die **alte Adresse** anzugeben.

Die Expedition.